

Geschäftsordnung des Beirates für Digitalisierung der Stadt Mainz

§ 1

Bildung des Beirates für Digitalisierung

Bei der Stadt Mainz wird ein Beirat für Digitalisierung gebildet. Er erfüllt für die Organe der Stadt die Funktion eines ständigen Sachverständigengremiums in der Anlehnung an § 35 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO).

§ 2

Aufgaben

Der Digitalisierungsbeirat soll die Verwaltung, insbesondere die Lenkungsgruppe mainzDIGITAL, die stadtnahen Gesellschaften und den Stadtrat in allen grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung beraten. In diesem Rahmen diskutiert, bewertet und entwickelt er Maßnahmen und Projekte der Digitalisierung und bringt innovative Ideen aus der Stadtgesellschaft in diesen Prozess ein. Der Beirat soll die Weiterentwicklung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Landeshauptstadt Mainz begleiten und dabei Kooperationen fördern.

Die Empfehlungen des Beirates sollen die Entscheidungen zur Digitalisierung in der Stadt Mainz beeinflussen, insbesondere die des Stadtrats, der Stadtverwaltung und der stadtnahen Gesellschaften, aber auch der Privatwirtschaft und der Stadtgesellschaft.

§ 3

Zusammenarbeit mit dem Stadtrat

Auf Antrag des Beirates für Digitalisierung soll die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister Angelegenheiten gem. § 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

§ 4

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

- (1) Der Beirat für Digitalisierung und die für Fragen der Digitalisierung zuständigen Stellen der Verwaltung, insbesondere der Chief Digital Officer (CDO), arbeiten intensiv und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der Beirat für Digitalisierung soll von den für Fragen der Digitalisierung zuständigen Stellen über wesentliche Vorgänge rechtzeitig unterrichtet werden. Er kann erforderliche Maßnahmen anregen und angehört werden. Die Verwaltung unterrichtet den Beirat über die von ihr getroffenen Entscheidungen.
- (3) In Zusammenarbeit mit der Verwaltung kann der Beirat für Digitalisierung Informationsveranstaltungen zur Digitalisierungsstrategie durchführen und setzt sich für den Erfahrungsaustausch und die Kooperation mit verschiedenen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Stadtgesellschaft in Mainz ein.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Beirates für Digitalisierung mit Stimmrecht sind:
 - die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister
 - je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen (ab zehn Sitzen im Stadtrat zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter)
 - je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter folgender Organisationen:
 - der Mainzer Stadtwerke AG/Mainzer Netze GmbH
 - der Mainzer Wissenschaftsallianz e. V.
 - der Industrie- und Handelskammer Rheinhessen
 - des Freifunks Mainz e. V.
 - des IT-Klub Mainz & Rheinhessen e. V.
 - des Seniorenbeirates
 - des Beirates für Menschen mit Behinderung
 - des Beirates für Migration und Integration
 - des Stadtjugendrings e.V.
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes Rheinland-Pfalz/Saarland

- (2) Mitglieder des Beirates für Digitalisierung ohne Stimmrecht sind:
- Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dezernate können themenbezogen zu den Sitzungen eingeladen werden
- (3) Die Mitglieder sowie jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter werden von den jeweiligen Institutionen vorgeschlagen und durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen.
- (4) Verliert ein Mitglied vor Ablauf der Berufszeit die Eigenschaft als Vertreterin bzw. Vertreter seiner Institution, so endet die Mitgliedschaft im Beirat für Digitalisierung und ein neu zu benennendes Mitglied wird gemäß Absatz 3 berufen.

§ 6

Vorsitz

Die Mitglieder des Beirates wählen in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

§ 7

Geschäftsführung

Die Stadtverwaltung übernimmt die Geschäftsführung des Beirates.

§ 8

Sitzungen

- (1) Sitzungen des Beirates für Digitalisierung werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirats für Digitalisierung nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung sind in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 6 GemO öffentlich bekannt zu machen.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind von der Geschäftsführung den zuständigen Stellen zur weiteren Behandlung zuzuleiten.
- (5) Die Sitzungsleitung übernimmt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.
- (6) Über die Sitzungen fertigen eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung eine Niederschrift u. a. unter Angabe der Abstimmungsergebnisse (Schriftführerin bzw. Schriftführer). Diese wird durch die Vorsitzende bzw. dem Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. Schriftführer unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält eine Niederschrift über die Sitzung. Die gesamte Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 9

Stellung der Mitglieder, Sonstiges

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Digitalisierung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung verpflichtet.
- (3) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung in sinngemäßer Anwendung.

Mainz, 6. April 2022

Stadtverwaltung Mainz

gez.

Michael Ebling

Die Geschäftsordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 6. April 2022 beschlossen.